

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge vom 15. September 2020

Böhi-Wil

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag Louis-Nessler zu Art. 1 Abs. 2 und Art. 2^{bis} zustimmt:

- Art. 2^{bis} Abs. 1:* Der Kantonsrat legt die Spitalstandorte fest. Als kantonale Spitalstandorte werden festgelegt:
a) das Kantonsspital St.Gallen;
b) das Spital Grabs;
c) das Spital Linth in Uznach;
d) das Spital Wil;
e) das Spital Walenstadt.
- Abs. 2 (neu):* Als Standorte mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum werden festgelegt:
a) Rorschach;
b) Altstätten;
c) Wattwil;
d) Flawil.
- Abs. 3 (neu):* Stellt ein privater Leistungserbringer an einem der Standorte nach Abs. 2 dieser Bestimmung den Betrieb eines Gesundheits- und Notfallzentrums sicher, entfällt dieser Standort des Spitalverbundes.
- Art. 24 (neu):* Die Standorte nach Art. 2^{bis} Abs. 2 dieses Erlasses werden bis zur Umwandlung in ein Gesundheits- und Notfallzentrum als Spital mit stationärem Angebot geführt.
- Randtitel:* Übergangsbestimmung des IV. Nachtrags vom ...

Begründung:

Falls der Kantonsrat die Anpassung von Art. 1 Abs. 2 annimmt, werden die Spitalstandorte neu direkt im Gesetz über die Spitalverbunde festgelegt. Dieser Antrag ist materiell identisch mit den Anträgen der vorberatenden Kommission. Der Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte entfällt.

Aufträge:¹

- Ziff. 1: Die Regierung wird eingeladen, für den Standort Walenstadt unter Berücksichtigung der interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere auch bezüglich einer geplanten Versorgungsregion Sardona, dem Kantonsrat zwei Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses einen Bericht vorzulegen und allenfalls Antrag über die Weiterentwicklung am Standort Walenstadt zu stellen.
- Ziff. 2: Die Regierung wird eingeladen, für den Spitalstandort Flawil innert längstens zwei Jahren, wenn möglich unter Einbezug regionaler Akteure, folgende Lösung auszuarbeiten: Umwandlung des Spitalstandorts Flawil in das Gesundheits-, Notfall- und Therapiezentrum Flawil.
- Ziff. 3: Die Regierung wird eingeladen, für den Standort Wil unter Berücksichtigung einer interkantonalen Zusammenarbeit dem Kantonsrat spätestens fünf Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses einen Bericht vorzulegen und allenfalls Antrag über die Weiterentwicklung am Standort Wil zu stellen.

Begründung:

Wenn die Spitalstandorte wie beantragt in das Gesetz über die Spitalverbunde übernommen werden, entfällt der geplante Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte. Daher sollen die in jenem Entwurf formulierten Aufträge mit identischem Wortlaut neu als separate Aufträge an die Regierung nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) gefasst werden.

¹ Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.